

Reglement zum Zuspruch von Energieförderbeiträgen (Energiebonus)



Urversammlung am 15. Dezember 2022
Staatsrat homologiert am 02. August 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1.Titel	Vorbemerkung	3
2.Titel	Grundsätze	3
	Art. 1 Ziel und Zweck	3
	Art. 2 Kumulation von Beiträgen	4
	Art. 3 Beitragsempfänger	4
3.Titel	Dämmung der Gebäudehülle	4
	Art. 4 Innen- und Aussendämmung	4
	Art. 5 Berechtigung und Beitragssätze	5
	Art. 6 Gebäude im Inventar Bauliches Erbe	5
	Art. 7 Zeitdauer und Maximalbetrag	6
4.Titel	Installation von Sonnenkollektoren/Photovoltaikanlagen	6
	Art. 8 Berechtigung	6
	Art. 9 Beitragssätze	6
	Art. 10 Maximalbeiträge	7
5.Titel	Energie- Gebäudeanalyse (GEAK-Plus)	7
	Art. 11 Beitrag	7
	Art. 12 Berechtigung	7
6.Titel	Ausführung der Arbeiten	7
	Art. 13 Vorgaben	8
7.Titel	Verfahrensablauf	8
	Art. 14 Eingabe	8
	Art. 15 Prüfung und Entscheid	8
	Art. 16 Auszahlung Beiträge	9
	Art. 17 Beitrag «à fonds perdu»	9
8.Titel	Finanzierung	9
	Art. 18 Förderbeiträge im Gesamtbudget	9
9.Titel	Rechtsmittel	10
	Art. 19 Einsprache und Beschwerde	10
10.Titel	Schlussbestimmungen	10
	Art. 20 Übergangsregelung	10
11. Titel	Inkrafttreten / Anhang	11 / 12

Reglement zum Zuspruch von Energieförderbeiträgen (Energiebonus)

Die Urversammlung der Gemeinde Leuk

beschliesst in Berücksichtigung folgender gesetzlicher Grundlagen:

Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV; GS-VS 101.1)

Gemeindengesetz vom 5. Februar 2004 (GemG; GS-VS 175.1), Stand 01.05.2021

Kantonales Energiegesetz (KEnG; GS-VS 730.01) vom 15. Januar 2004

Gesetz über die Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege (VVRG; GS-VS 172.6)

und auf Antrag des Gemeinderates

1. Vorbemerkung

Die Gemeinde Leuk fördert seit dem Jahre 2005 aktiv ein energieeffizientes Bauen mit entsprechenden Förderbeiträgen.

Bisher war der Grundsatz der Förderung von energetischen Massnahmen im Reglement über die Sanierung von Wohnbauten (09. Dezember 2015) geregelt, mit entsprechenden Richtlinien zum Energiebonus.

Neu gilt für den Zuspruch von Energieförderbeiträgen ein selbstständiges Reglement.

2. Grundsätze

Art. 1 Ziel und Zweck

¹Die Gemeinde Leuk will einen nachhaltigen Beitrag zur Minimierung des Energieverbrauchs leisten. Sie fördert mit einem Energieförderbeitrag die energetische Erneuerung von Gebäudehüllen von Wohngebäuden, insbesondere durch:

- Wärmedämmung gegen Aussenklima und Erdreich.

²Subsidiär unterstützt sie:

- a) die Installation von thermischen und photovoltaischen Sonnenkollektoren;
- b) die Erstellung einer Gebäudeanalyse (GEAK).

Art. 2 Kumulation von Beiträgen

¹Es besteht kein Anrecht auf Kumulierung von Gemeindebeiträgen aus vorliegendem Reglement für energetischen Massnahmen und Beiträgen aus dem Reglement über die Sanierung von Wohnbauten.

²Mit gleichen Investitionskosten können nicht mehrere Förderbeiträge beantragt werden.

Art. 3 Beitragsempfänger

Berechtigte Leistungsempfänger sind, unabhängig vom Wohnsitz bzw. Sitz, die natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, welche Eigentümer eines Gebäudes auf Gebiet der Gemeinde Leuk sind.

3. Dämmung der Gebäudehülle

Art. 4 Innen- und Aussendämmung

Mit einer Wärmedämmung der Aussenhülle (Fassaden, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich) kann der Energieverbrauch von beheizten Innenräumen eines Wohngebäudes reduziert werden.

Mit dem Förderbeitrag wird die Wärmedämmung von folgenden Bauteilen von beheizten Räumen unterstützt:

- Fassaden, inkl. Fenster
- Dach
- Wand und Boden gegen das Erdreich.

Art. 5 Berechtigung und Beitragssätze

¹Beitragsberechtigt sind alle bestehenden Wohngebäude innerhalb der Bauzone, die vor dem Jahre 2000 erbaut wurden (Zeitpunkt der Bauabnahme), mit Ausnahme der Zweit- und Ferienwohnungen.

²Der Förderbeitrag wird durch den Gemeinderat festgelegt und er kann jährlich angepasst werden. Der aktuelle Fördersatz ist dem Anhang 1 zu entnehmen.

³Förderberechtigt sind nur bereits im Ausgangszustand beheizte Gebäudeteile. Neue Auf – und Anbauten sowie Aufstockungen sind nicht förderberechtigt.

⁴Nicht subventioniert werden:

- Der Wechsel von Fenstern
- Die Dämmung gegen unbeheizte Räume (Estrichboden, Kellerdecke)

Art. 6 Gebäude im Inventar Bauliches Erbe

¹Auf Objekten die geschützt, als erhaltens- oder schützenswert verzeichnet oder über das Inventar des Baulichen Erbes klassiert sind, werden nur Massnahmen unterstützt, die mit den Erhaltungszielen des Gebäudes kompatibel sind.

²Für wesentliche Änderungen an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die klassiert oder inventarisiert sind, gilt die Bewilligungspflicht (BauV Art. 18 Abs. 2 c). Alle Änderungen und Bauvorhaben betr. die vom Kanton oder Bund geschützten Objekte und deren unmittelbaren Umgebung erfordern eine Begutachtung der kantonalen Fachstelle (kNHG Art.12 Abs. 3).

³Für geschützte, als schützenswerte verzeichnete oder im Inventar des Baulichen Erbes in der Stufe 1, 2, 3 klassierte Gebäude können gegen Nachweis, dass die geforderten U-Werte nicht realisierbar sind, Erleichterungen gewährt werden.

Art. 7 Zeitdauer und Maximalbeitrag

¹Innerhalb eines Zeitrahmens von 30 Jahren können – je nach Anzahl Wohneinheiten im Gebäude – höchstens folgende maximale Beiträge gewährt werden:

Wohneinheiten pro Gebäude	1	2	3	ab 4
Maximaler Beitrag in CHF	5'000.-	4'500.-	4'000.-	3'500.-

²Für die maximale Beitragsberechnung werden sämtliche Wohneinheiten im Gebäude angerechnet, nicht nur jene, für die ein Gesuch eingereicht wurde.

4. Installation von Sonnenkollektoren/Photovoltaikanlagen

Art. 8 Berechtigung

¹Beitragsberechtigt sind alle neuen thermischen und neuen photovoltaischen Sonnenkollektoren von bestehenden oder neuen Gebäuden, einschliesslich Ferienhäusern (Zweitwohnungen). Der Ersatz oder die Erweiterung von Anlagen wird nicht unterstützt.

²Anlagen zur Erfüllung von gesetzlichen Vorschriften sind nicht förderberechtigt.

Art. 9 Beitragssätze

¹Innerhalb eines Zeitraums von 25 Jahren kann für thermische Sonnenkollektoren ein Beitrag von CHF 400.- pro m² Kollektorenfläche gewährt werden.

²Für Photovoltaikanlagen wird ein Beitrag von CHF 100.- pro kWp Leistung gewährt.

Für Industrie- und Gewerbebauten gelten folgende Ansätze

-Thermische Sonnenkollektoren: CHF 15.- pro m² Kollektorenfläche
-Photovoltaikanlagen: CHF 50.- pro kWp Leistung

Art. 10 Maximalbeiträge

¹Es gelten folgende Maximalbeiträge:

Wohneinheiten pro Gebäude	1	2	3	ab 4	Ge- werbe
Therm. Sonnenkollektoren Maximaler Beitrag	3'000.-	2'600.-	2'400.-	2'250.-	6'000.-
Photovoltaikanlagen Maximaler Beitrag	1'000.-	800.-	700.-	625.-	4'000.-

²Für die maximale Beitragsberechnung werden sämtliche Wohneinheiten im Gebäude angerechnet, nicht nur jene, für die ein Gesuch eingereicht wurde.

5. Förderung GEAK Plus

Art. 11 Beitrag

¹Wird zur Beurteilung der Qualität der Gebäudehülle, der Gesamtenergiebilanz und der CO₂-Emissionen von einem GEAG-Experten ein Gebäudeenergieausweis mit Beratungsbericht zu Varianten von energetischen Sanierungen (GEAK-Plus) gestellt, leistet die Gemeinde Leuk einen Beitrag von pauschal CHF 500.- pro Einfamilienhaus EFH und Mehrfamilienhäuser bis 3 Wohnungen.

²Für sonstige Gebäude wird ein Betrag von max. CHF 1'000.- entrichtet.

³Der Beitrag wird ausbezahlt, wenn mindestens eine Massnahme gemäss Empfehlung GEAK-Plus ausgeführt wird.

Art. 12 Berechtigung

Alle bestehenden Gebäude, die vor dem Jahre 2000 erbaut wurden (Zeitpunkt Bauabnahme), mit Ausnahme der Zweit- und Ferienwohnungen, können von diesem Beitrag profitieren.

6. Ausführung der Arbeiten

Art. 13 Vorgaben

¹Sämtliche unterstützten Massnahmen müssen fachgerecht geplant und ausgeführt werden. Die Gemeinde kann jederzeit Kontrollen durchführen.

²Für die Berechnung der U-Werte sowie für die Flächenberechnungen kann die Gemeinde vermasste Pläne und Bestätigungen von Fachleuten einverlangen oder selber Kontrollen durchführen.

7. Verfahrensablauf

Art. 14 Eingabe

¹Die Gesuche um Beiträge sind schriftlich mit allen notwendigen Unterlagen bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Sie werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.

²Der Gesuchsteller muss dem Gesuch alle notwendigen und nützlichen Unterlagen beilegen, insbesondere:

- Nachweis des Baujahres des Gebäudes;
- Eigentumsnachweis;
- Kostenvoranschlag;
- vermasste Pläne, aus denen die vorgesehenen Arbeiten und Massnahmen klar hervorgehen;
- Fotos der sanierungsbedürftigen Bauteile ;
- U-Wert Berechnung der Bauteile;
- Unternehmer Offerten.

Art. 15 Prüfung und Entscheid

¹Die technische Vorprüfung obliegt der Bauverwaltung.

²Gestützt auf die Vorprüfung der Bauverwaltung stellt die zuständige Kommission dem Gemeinderat Antrag auf eine Beitragsverfügung oder Ablehnung des Gesuches.

³Mit den Arbeiten darf grundsätzlich nicht begonnen werden, bevor der Entscheid des Gemeinderates vorliegt. Dieser kann in begründeten Fällen Bewilligungen für den vorzeitigen Bau erteilen. Wurde mit den Arbeiten ohne

Bewilligung vorzeitig begonnen, so kann der Gemeinderat die Subvention kürzen oder ganz absprechen.

Art. 16 Auszahlung Beiträge

¹Nach Abschluss der Arbeiten sind vor der Auszahlung der Beiträge insbesondere einzureichen:

- a) Bauabrechnung nach BKP;
- b) Rechnungsbelege;
- c) neue vermasste Pläne bei allfälligen Projektänderungen;
- d) Fotodokumentation der ausgeführten Massnahmen während und nach Abschluss der Bauausführung.

²Die Zusicherung eines Beitrages gilt höchstens für eine Dauer von drei Jahren ab Zustellung der Beitragsverfügung. Innert dieser Frist müssen die Arbeiten ausgeführt und die Schlussabrechnung eingereicht sein.

³Die Auszahlung des Energiebonus erfolgt grundsätzlich einmalig.

⁴Der Gemeinderat kann eine gestaffelte Auszahlung während höchstens fünf Jahren beschliessen.

Art. 17 Beitrag «à fonds perdu»

Der Energiebonus ist ein Beitrag «à fonds perdu» und muss nicht zurückbezahlt werden.

8. Finanzierung

Art. 18 Förderbeiträge im Gesamtbudgets

¹Der Gemeinderat beantragt der Urversammlung im Rahmen des jährlichen Voranschlags die finanziellen Mittel.

²Die Auszahlung der Beiträge erfolgt gemäss Budget-Verfügbarkeit. Übersteigen die zugesicherten Beiträge die im Voranschlag bewilligten Kredite, so wird die Auszahlung aufgeschoben oder ein Nachtragskredit beantragt. Werden die budgetierten Mittel nicht ausgeschöpft, so kann der Gemeinderat

einen Fonds für künftige Verpflichtungen äufnen und diesen für Beiträge nach dem vorliegenden Reglement verwenden.

³Sofern es die finanzielle Situation der Gemeinde erfordert, kann der Gemeinderat die im vorliegenden Reglement vorgesehenen Beiträge während längstens vier Jahren um bis zu 50% kürzen.

9. Rechtsmittel

Art. 19 Einsprache und Beschwerde

¹Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann nach Art. 34a ff. VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat begründet Einsprache erhoben werden.

²Gegen den Einsprachenentscheid des Gemeinderates kann innerhalb von 30 Tagen beim Staatsrat nach den Bestimmungen des VVRG Beschwerde erhoben werden.

10. Schlussbestimmungen

Art. 20 Übergangsregelung

¹Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm zuwiderlaufenden, früheren Bestimmungen ersetzt, insbesondere die bisherigen Bestimmungen für energetische Erneuerungen der Gebäudehüllen im Reglement über die Sanierung von Wohnbauten vom 09. Dezember 2015.

²Die bereits rechtskräftig erlassenen Verfügungen und eingegangenen Verpflichtungen bleiben aufrechterhalten und den alten Bestimmungen unterstellt.

³Gesuche um Energiebonus, für die mit Inkrafttreten noch keine Subventionsverfügung des Gemeinderates vorliegt, werden nach dem neuen Reglement behandelt.

11. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft, rückwirkend auf den 16. August 2022 (Datum der Sistierung des bisherigen Reglements über die Sanierung von Wohnbauten vom 09. Dezember 2015).

Urversammlung beschlossen und genehmigt am 15. Dezember 2022

Staatsrat homologiert am 02. August 2023

Gemeinde Leuk


lötscher *Mathieu*

Martin Lötscher
Präsident

Urs Mathieu
Schreiber

Anhang 1 zu Art. 5 Abs. 2

Grenze für den U-Wert geförderter Bauteile:

- **Fassaden, Dach, Wand und Boden** (gegen Erdreich):
U-Wert \leq 0.20W/m²K
- **U-Wert Verbesserung**
geförderter Bauteile muss mindestens 0.07W/m²K betragen

Bezugsgrösse wärmegeämmte Bauteilfläche in m²

Beitragsatz CHF 30.-/m² wärmegeämmtes Bauteil



Entscheid

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinden Leuk** vom 27. Dezember 2022 mit welchem diese um Homologation des Reglements zum Energiebonus ersucht;

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 2, 6, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

Eingesehen Artikel 10 des Gesetzes über das Wohnungswesen vom 30. Juni 1988;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Leuk vom 15. Dezember 2022;

Eingesehen die erhaltenen Mitberichte der Kantonalen Steuerverwaltung vom 20. Januar 2023, der Dienststelle für Immobilien und Bauliches Erbe vom 23. Januar 2023, der Dienststelle für Energie und Wasserkraft vom 20. Januar 2023 samt Beilage, der Sektion Gemeindefinanzen vom 7. Februar 2023 und der Dienststelle für Raumentwicklung vom 13. März 2023;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

entscheidet

der Staatsrat:

Das von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Leuk am 15. Dezember 2022 angenommene Reglement zum Energiebonus wird mit folgenden Änderungen **homologiert**:

Titel

Reglement zum *Zuspruch von Energieförderbeiträgen* (Energiebonus)

Inhaltsverzeichnis

*Art. 6 Gebäude im Inventar Bauliches Erbe
Anpassung der nachfolgenden Nummerierung*

1. Vorbemerkung (neuer dritter Absatz)

Neu gilt für den Zuspruch von Energieförderbeiträgen ein selbstständiges Reglement.

Art. 1 Satz 2

Sie fördert mit einem Energieförderbeitrag die energetische Erneuerung von Gebäudehüllen von Wohngebäuden, ...

Art. 4

Innen- und Aussendämmung

Ganzer Art. neu:

Mit einer Wärmedämmung der Aussenhülle (Fassaden, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich) kann der Energieverbrauch von beheizten Innenräumen eines Wohngebäudes reduziert werden.

Mit dem Förderbeitrag wird die Wärmedämmung von folgenden Bauteilen von beheizten Räumen unterstützt:

- *Fassaden, inkl. Fenster*
- *Dach*
- *Wand und Boden gegen das Erdreich.*

Art. 5 Abs. 1

¹Beitragsberechtigt sind alle bestehenden Wohngebäude *innerhalb der Bauzone*, die vor dem Jahre 2000 erbaut wurden (*Zeitpunkt der Bauabnahme*), mit Ausnahme der Zweit- und Ferienwohnungen.

Art. 6 Gebäude im Inventar Bauliches Erbe

¹Auf Objekten die geschützt, als erhaltens- oder schützenswert verzeichnet oder über das Inventar des Baulichen Erbes klassiert sind, werden nur Massnahmen unterstützt, die mit den Erhaltungszielen des Gebäudes kompatibel sind.

²Für wesentliche Änderungen an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die klassiert oder inventarisiert sind, gilt die Bewilligungspflicht (BauV Art. 18 Abs. 2 c). Alle Änderungen und Bauvorhaben betreffend die vom Kanton oder Bund geschützten Objekte und deren unmittelbare Umgebung erfordern eine Begutachtung der kantonalen Fachstelle (kNHG Art. 12 Abs. 3).

³Für geschützte, als schützenswert verzeichnete oder im Inventar des Baulichen Erbes in der Stufe 1, 2, 3 klassierte Gebäude können gegen Nachweis, dass die geforderten U-Werte nicht realisierbar sind, Erleichterungen gewährt werden.

Nachfolgende Bestimmungen

Anpassung der Nummerierung.

Art. 7 Abs. 1

¹Innerhalb eines Zeitrahmens von 30 Jahren können – je nach Anzahl Wohneinheiten im Gebäude – ...

Tabelle: Wohneinheiten pro Gebäude

Art. 10 Abs. 1

Tabelle: Wohneinheiten pro Gebäude

5. Förderung GEAK Plus

Art. 11 Abs. 1

¹Wird zur Beurteilung der Qualität der Gebäudehülle, der Gesamtenergiebilanz und der CO₂-Emissionen von einem GEAG-Experten ein Gebäudeenergieachweis mit Beratungsbericht zu Varianten von energetischen Sanierungen (GEAK-Plus) gestellt, leistet die Gemeinde ...

Art. 12

Alle bestehenden Gebäude, die vor dem Jahr 2000 erbaut wurden (*Zeitpunkt Bauabnahme*), mit Ausnahme ...

Art. 15 Abs. 2

Gestützt auf die Vorprüfung der Bauverwaltung stellt die zuständige Kommission ...

Art. 16 Abs. 1 lit. d

d) Fotodokumentation der ausgeführten Massnahmen während und nach Abschluss der Bauausführung.

Art. 18 Förderbeiträge im Gesamtbudgets

² Die Auszahlung der Beiträge erfolgt (...) nach dem vorliegenden Reglement verwenden. Der Gemeinderat richtet zu diesem Zweck ein Konto für Spezialfinanzierungen ein, unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 20 Abs. 1

²Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm zuwiderlaufenden, früheren Bestimmungen ersetzt, insbesondere die bisherigen Bestimmungen für energetische Erneuerungen der Gebäudehüllen im Reglement über die Sanierung der Wohnbauten vom 09. Dezember 2015.

Anhang 1 zu Art. 5 Abs. 2

Grenze für den U-Wert geförderter Bauteile:

- **Fassaden, Dach, Wand und Boden (gegen Erdreich):**
U-Wert $\leq 0.20 \text{ W/m}^2\text{K}$

Der vorliegende Entscheid wird der Gemeinde Leuk und der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten eröffnet.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den **- 2. Aug. 2023**

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident


Christophe Darbellay



Die Staatskanzlerin


Monique Albrecht

Kostenaufteilung	
Entscheidgeböhr	Fr. 200.-
Gesundheitstempel	Fr. 8.-

Verteiler	5 Ausz. DSIS
	1 Ausz. FI
	1 Ausz. KSV
	1 Ausz. DEWK
	1 Ausz. DIB
	1 Ausz. DRE

À notifier par le Département